

ELEKTRIZITÄTSWERK DÜRRENÄSCH (EWD)

Tarif GN – 2016

Gültig ab 1. Januar 2016 (exkl. MwSt.)

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Industrie- und Gewerbebetriebe, Hotels, Anstalten usw., welche aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und eine Leistungsbeanspruchung von mindestens 20 kW aufweisen. Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3x400/230 Volt gemessen.

Wird die Belieferung eines Kunden infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1.1 Nutzungspreise

	Arbeitspreis		Blindenergie	Leistungs- u. Grundpreis	
	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Leistungspreis	Grundpreis
Winter-Sommer	4.20 Rp./kWh	2.90 Rp./kWh	3.60 Rp./kVarh	7.45 Fr./ kW	25.00 Fr./ Mt.

1.2 Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	ab 01.01.2016	0.45 Rp./kWh
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	ab 01.01.2016	1.30 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	ab 01.01.2016	0.40 Rp./kWh

2. Energiepreise

	Arbeitspreis		Leistungspreis
	Hochtarif	Niedertarif	Hoch- u. Niedertarif
Winter-Sommer	6.45 Rp./kWh	4.80 Rp./kWh	-- Fr./ kW

3. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag 07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

4. Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0.91$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche das EWD für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

5. Messeinrichtung, Leistungsanrechnung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die vom EWD bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Das Elektrizitätswerk Dürrenäsch, EWD, bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und –auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevanten Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

6. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

7. Rechnungsstellung

Das EWD ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen. Es können auch angemessene monatliche Akonto-Zahlungen erhoben werden.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWD zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinsen zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

8. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWD auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWD.

Dürrenäsch, den 31. August 2015

Der Gemeinderat